

# Richtlinie der StädteRegion Aachen

für die Gewährung von Zuwendungen  
für Projekte und Initiativen zur Inklusion

## Inhalt

1. Zwecksetzung .....	2
2. Formale Rahmenbedingungen .....	2
3. Gegenstand der Zuwendung .....	2
4. Nachhaltigkeit und Verstetigung.....	2
5. Zuwendungsempfänger.....	3
6. Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	3
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	4
9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren .....	5
10. Verwendungsnachweisverfahren.....	5
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	6
12. In Kraft treten.....	6

## 1. Zuwendungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO NRW einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Projekte und Initiativen, die unterschiedliche Akteure aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vernetzen, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen.

## 2. Formale Rahmenbedingungen

1. Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung (A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Inklusionsmittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen – auch privaten (z.B. Aktion Mensch) – zu beantragen. Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist möglich und bei Antragstellung offen zu legen.

## 3. Gegenstand der Zuwendung

Grundlage aller Zuwendungen ist der Inklusionsplan der StädteRegion Aachen in der jeweils fortgeschriebenen Fassung und der sich daraus entwickelnden Initiativen und Projekte.

Es können Vorhaben in der StädteRegion Aachen gefördert werden, die

1. der Stärkung der Inklusion als Querschnittsthema vor Ort dienen, und/oder
2. zur Sensibilisierung, dem Abbau von Barrieren sowie zur Sichtbarkeit von Inklusion beitragen, und/oder
3. Auf- und Ausbau inklusiver Teilhabemöglichkeiten wie auch die Stärkung von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung zum Ziel haben.

## 4. Nachhaltigkeit und Verstetigung

Bevorzugt werden Vorhaben, die durch die Förderung angeschoben werden und nach Ablauf der Projektlaufzeit ohne Förderung fortgeführt werden. Entsprechende Überlegungen zur Nachhaltigkeit sind im Antrag näher zu erläutern.

## 5. Zuwendungsempfangende

1. Zuwendungsempfangende im Sinne dieser Richtlinie natürliche Personen, lokale Initiativen, Kommunen, Vereine und Unternehmen, die im Sinne der Richtlinie ohne Eigennutz tätig werden.
2. Je Zuwendungsempfangendem kann ein Vorhaben pro Kalenderjahr bewilligt werden.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
2. Das geförderte Vorhaben muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung beginnen und spätestens am 01.11. des Folgejahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Zuwendungszweck nach § 1 erfüllen und auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen für die städteregionale Bevölkerung umgesetzt werden. Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.
4. Nach Projektabschluss bleibt die Zweckbindung für investive Maßnahmen <sup>1</sup>für weitere 5 Jahre bestehen.

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
2. Die Förderung erfolgt für die Umsetzung des beantragten Vorhabens im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von min. 100,- bis max. 5.000,- Euro.
  - a. Bei förderfähigen Gesamtausgaben bis 1.000,- Euro beträgt der Fördersatz max. 95%. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch:
    - i. Eigenmittel
    - ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden
    - iii. Spenden und Einnahmen
  - b. Bei förderfähigen Gesamtausgaben zwischen 1.001,- Euro und 2000,- beträgt der Fördersatz max. 80%. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch.

---

<sup>1</sup> Investive Maßnahmen sind Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, z. B. Fahrradständer, Spielgeräte oder auch Beschilderungen.

- i. Eigenmittel
  - ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden
  - iii. Spenden und Einnahmen
- c. Bei förderfähigen Gesamtausgaben über 2.000,- Euro beträgt der Fördersatz max. 50%. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch:
- i. Eigenmittel
  - ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden
  - iii. Spenden
  - iv. Weitere Einnahmen oder Zuwendungen
3. Nicht zuwendungsfähig sind Projekte im Rahmen der schulischen Inklusion, größere Bau- und Umbaumaßnahmen<sup>2</sup> sowie Personalkosten.<sup>3</sup>

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Der Zuwendungsempfänger stellt schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer detaillierten Aufstellung der geplanten Kosten und Einnahmen/Erträge sowie des Eigenanteils.
2. Der zu fördernde Gegenstand muss den unter § 3 genannten Kriterien entsprechen.
3. Antragstellung und Bewilligung für Vorhaben, die im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden bzw. mit denen im laufenden Kalenderjahr begonnen wird können zu nachstehenden Zeitpunkten erfolgen:

1. Antragsfrist: Bis zum 01.05. des Jahres	Bewilligung Voraussichtlich Juni des Jahres nach Inkrafttreten des Haushaltes
2. Antragsfrist Bis zum 01.10. des Jahres	Bewilligung Ab Mitte Oktober in Abhängigkeit noch verfügbarer Mittel für das laufende Jahr

4. Förderfähige Vorhaben der ersten Antragsfrist werden nach diesem Stichtag mit Genehmigung des Haushaltes für das jeweilige Kalenderjahr von der Bewilligungsbehörde bewilligt. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann demnach voraussichtlich im Juni eines Jahres begonnen werden.

<sup>2</sup> Kleinere Baumaßnahmen unter 2.000,- Euro sind im Einzelfall nach Abstimmung zuwendungsfähig, wenn keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht.

<sup>3</sup> Mit Personalkosten sind hier Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder auf Mini-Job Basis gemeint.

5. Insofern das zugewiesene Budget für Zuwendungen für Projekte und Initiativen zur Inklusion zu diesem Stichtag nicht voll ausgeschöpft ist, können weitere Anträge für das Kalenderjahr – unter Berücksichtigung eines optional verwaltungsseitig vorgegebenen Schwerpunktthemas – bis zum 01.10. des Jahres eingereicht werden.
6. In Ausnahmefällen können zu diesem zweiten Stichtag auch Anträge von Zuwendungsempfängenden berücksichtigt werden, die bereits eine Bewilligung in diesem Kalenderjahr erhalten haben. Förderfähige Projekte werden nach diesem Stichtag von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
7. Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen – A 58 Amt für Inklusion und Sozialplanung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

## 9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip. Dazu werden in einem Mittelabruf die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt.
2. Bei überjährigen Projekten sind im Rahmen eines Zwischenverwendungsnachweises die bislang entstandenen Kosten bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen. Die restlichen Mittel werden nach Abschluss des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweis abgerechnet.
3. In begründeten Fällen kann bei der Auszahlung vom Kostenerstattungsprinzip abgewichen werden, wenn der Zuwendungsempfängende nachweist, dass er nicht in der Lage ist, in Vorleistung zu gehen. In diesen Fällen können max. 50% der Zuwendung im Voraus ausgezahlt werden.
4. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt in Betracht, soweit die Zuwendungsempfängenden den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zweckes verwendet.

## 10. Verwendungsnachweisverfahren

1. Enthält der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfängenden gegenüber der StädteRegion Aachen bis vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen.
2. Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängenden mit Rechnungskopien) nicht bis zum festgelegten Termin vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mah-

nung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann die StädteRegion Aachen auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfangenden zurückfordern.

3. Der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen sind das Recht der Vor-Ort-Prüfung und Einsichtsrechte in Belege etc. zu gewähren.
4. Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
5. Macht der Zuwendungsempfänger unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
6. Werden geförderte Gegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies mit der StädteRegion Aachen unverzüglich abzustimmen.
7. Bei allen Rückforderungen fallen marktübliche Verzinsungen an.

## 11. Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Förderung durch die StädteRegion Aachen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen z. B. die Nennung in Publikationen, in Pressemitteilungen und Berichten in den Sozialen Medien.
2. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.
3. Der Zuwendungsempfänger informiert die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

## 12. In Kraft treten

Die Änderung der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte und Initiativen zur Inklusion tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschusses am 20.06.2024 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01. April 2019 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.